

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2014

Nr. 2014/1794

KR.Nr. K 114/2014 (FD)

Kleine Anfrage Mathias Stricker (SP, Bettlach): J+S-Entschädigungen versteuern (03.09.2014) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Laut § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte. Vorbehalten ist § 32. J+S- (Jugend und Sport) Leiterinnen und Leiter sowie J+S-Coaches müssen demgemäss ihre Entschädigungen versteuern. Seit einigen Jahren werden darum J+S-Leiterinnen und Leiter sowie J+S-Coaches aufgefordert, ihre Entschädigungen in der Steuererklärung auszuweisen, wenn sie dies unterlassen haben. Oft ist/war den Betroffenen gar nicht bewusst, dass J+S-Gelder steuerpflichtig sind, denn diese J+S-Entschädigungen werden den Vereinen und Schulen und nicht direkt den J+S-Leiterinnen und Leiter oder J+S-Coaches ausbezahlt. Die Handhabung in den Vereinen bezüglich Verwendung und Auszahlung der J+S-Entschädigungen ist sehr unterschiedlich. Jedenfalls investieren diese Personen viel Freizeit in die Jugendförderung und erhalten dafür bescheidene Entschädigungen. Für sie ist es nicht verständlich, dass diese Entschädigungen auch noch versteuert werden müssen. Zwar sind Nebeneinkommen bis 800 Franken steuerbefreit, doch summieren sich mehrere Nebeneinkommen doch schnell zu einem steuerbaren Betrag.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele J+S-Leiterinnen und Leiter sowie J+S-Coaches müssen im Kanton Solothurn ihre Entschädigungen versteuern? Wie wurden bis 2013 Steuerpflichtige eruiert, welche J+S-Entschädigungen in der Steuererklärung nicht angegeben hatten?
2. Jugendarbeit bzw. Jugendförderung hat auch ausserhalb von J+S einen hohen Stellenwert. Wurden Steuerpflichtige, welche Entschädigungen für Jugendarbeit ausserhalb J+S erhielten, ebenso aufgefordert, die Entschädigungen in der Steuererklärung anzugeben?
3. Welche Steuereinnahmen werden durch J+S-Entschädigungen jährlich generiert?
4. Findet der Regierungsrat, dass die Attraktivität der Jugendarbeit durch das Steuergesetz genügend honoriert wird?
5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Regelung bei Nebeneinkommen speziell für Jugendarbeit anzupassen?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat grundsätzlich, um die Attraktivität bzw. die Bereitschaft für Jugendarbeit zu erhöhen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Einleitende Bemerkungen

Vorab möchten wir klarstellen, dass nicht der Kanton, sondern der Bund J+S-Beiträge ausrichtet. Die Auszahlung erfolgt, wie in der Anfrage korrekt erwähnt, nicht direkt an die einzelnen J+S-Leiterinnen und –Leiter bzw. –Coaches, sondern an die Vereine oder die Schulen, welche die Lager oder Kurse durchführen. Mit diesen Beiträgen können sie nicht nur die Leiterinnen und Leiter entlohnen, sondern auch die für die Durchführung der Veranstaltung notwendige Infrastruktur (Räume und Material) finanzieren. Im vergangenen Jahr hat der Bund an Vereine und Schulen im Kanton Solothurn J+S-Entschädigungen im Betrag von 1,895 Mio. Franken ausgerichtet, in den vorhergehenden Jahren je zwischen 1,5 und 1,9 Mio. Franken. An den unterstützten Kursen und Lagern haben jährlich etwa 27'000 Jugendliche aus dem Kanton Solothurn teilgenommen, die von knapp 5'000 Leitern und Leiterinnen bzw. Coaches betreut worden sind.

Im Sinne einer Generalklausel unterliegen nach den Steuergesetzen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der Einkommenssteuer (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern, BGS 614.11, StG; Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, SR 642.11, DBG). Im Anschluss daran werden alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte mit einer beispielhaften Aufzählung als steuerbar erwähnt (§ 22 Abs. 1 StG; Art. 17 Abs. 1 DBG). Vorbehalten bleiben die ausdrücklich steuerfrei erklärten Einkünfte. Steuerbar ist nun nicht der J+S-Beitrag, den der Bund dem Verein oder der Schule ausrichtet, sondern das Entgelt für ihre Tätigkeit, das die Leiterinnen und Leiter vom Verein oder der Schule erhalten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie viele J+S-Leiterinnen und Leiter sowie J+S-Coaches müssen im Kanton Solothurn ihre Entschädigung versteuern? Wie wurden bis 2013 Steuerpflichtige eruiert, welche J+S-Entschädigungen in der Steuererklärung nicht angegeben hatten?

Alle J+S-Leiterinnen und –Leiter sowie J+S-Coaches müssen die Entschädigung für ihre Tätigkeit versteuern. Nach den Steuergesetzen besteht die Pflicht, alle Einkünfte in der Steuererklärung selbst zu deklarieren. Besondere Suchaktionen nach Steuerpflichtigen, die ihre Entschädigungen als J+S-Leiter oder –Leiterinnen nicht deklariert haben, finden nicht statt und haben nicht stattgefunden.

3.2.2 Zu Frage 2

Jugendarbeit bzw. Jugendförderung hat auch ausserhalb von J+S einen hohen Stellenwert. Wurden Steuerpflichtige, welche Entschädigungen für Jugendarbeit ausserhalb J+S erhielten, ebenso aufgefordert, die Entschädigung in der Steuererklärung anzugeben?

Uns ist nicht bekannt, wer und in welcher Form J+S-Leiterinnen und –Leiter ausdrücklich, aber richtigerweise darauf hinweist, dass Leiter-Entschädigungen steuerbar sind. Das gleiche gilt für

alle anderen Empfänger von Entschädigungen für Jugendarbeit. Auf jeden Fall gibt die Wegleitung zur Steuererklärung unter Ziffer 1.2 „Einkünfte aus Nebenerwerb“ einen genügenden Hinweis darauf, dass auch solche Einkünfte steuerbar sind („Geben Sie hier sämtliche Einkünfte an wie ... Vergütungen für sportliche Tätigkeit, Mitarbeit in einer Behörde, Leitung von Vereinen, Lehrtätigkeit ...“).

3.2.3 Zu Frage 3

Welche Steuereinnahmen werden durch J+S-Entschädigungen jährlich generiert?

Einerseits gehen – wie erwähnt – die J+S-Entschädigungen an die Vereine und Schulen. Und es ist nicht bekannt, welcher Anteil davon an Leitende ausbezahlt wird. Und andererseits werden diese Einkünfte in der Steuererklärung nicht gesondert erfasst. Wir können die Frage deshalb nicht beantworten.

3.2.4 Zu Frage 4

Findet der Regierungsrat, dass die Attraktivität der Jugendarbeit durch das Steuergesetz genügend honoriert wird?

Es ist nicht Aufgabe des Steuergesetzes, bestimmte, aus verschiedensten Gründen als förderungswürdig erachtete Tätigkeiten zu begünstigen, seien dies nun die Jugendarbeit, Vereinstätigkeiten oder politische Mandate. Sein Zweck besteht darin, für die Gemeinwesen Mittel zu beschaffen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Der Kanton unterstützt und honoriert die Jugendarbeit und Jugendarbeitende jedoch über das Leistungsfeld „Kinder und Jugendförderung“ (siehe dazu Antwort zu Frage 6).

3.2.5 Zu Frage 5

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Regelung bei Nebeneinkommen speziell für Jugendarbeit anzupassen?

Nein, weil die Kantone diesbezüglich keine Ausnahme zulassen dürfen. Art. 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) enthält eine abschliessende Aufzählung (Steuerfrei sind nur ...) der steuerfreien Einkünfte. Und auch die Aufzählung der allgemeinen Abzüge in Art. 9 Abs. 2 StHG ist abschliessend (Art. 9 Abs. 4 StHG: Andere Abzüge sind nicht zulässig.). Dem kantonalen Gesetzgeber ist es folglich verwehrt, Ausnahmeregelungen zu schaffen. Zudem eignen sich Abzüge und Ausnahmen im Einkommenssteuerrecht ausgesprochen schlecht, um bestimmte Tätigkeiten oder Verhaltensweisen zu fördern. Sie begünstigen wegen der Progression vor allem Personen mit hohem Einkommen und führen zu Mitnahmeeffekten, d.h. es profitiert auch, wer Förderung nicht verlangt und nicht benötigt. Und schliesslich schafft jede neue Steuerausnahme Abgrenzungsprobleme und trägt zur oft beklagten Komplexität des Steuerrechts bei.

Theoretisch denkbar ist es hingegen, allein für die Staats- und Gemeindesteuern und abweichend von der direkten Bundessteuer in § 7 der Steuerverordnung Nr. 13 betreffend Abzüge für Berufskosten (BGS 614.159.13) das Minimum des pauschalen Unkostenabzuges für Nebeneinkünfte von Fr. 800.— zu erhöhen. Eine solche Erhöhung des Unkostenabzuges (nicht: steuerfreien Betrages) würde aber für alle Nebeneinkünfte gelten, so dass neben den vorne genannten Argumenten auch noch die Ertragsausfälle gegen eine solche Regelung sprechen.

3.2.6 Zu Frage 6

Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat grundsätzlich, um die Attraktivität bzw. die Bereitschaft für Jugendarbeit zu erhöhen?

Der Kanton fördert im Rahmen des Leistungsfeldes Kinder- und Jugendförderung die Jugendarbeit und die Bereitschaft, sich für Jugendarbeit einzusetzen. Grundsätzlich ist die Jugendarbeit eine Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden. Der Kanton nimmt insbesondere Koordinations- und Beratungsfunktionen wahr, wobei er dafür Leistungsaufträge an externe Fachstellen erteilt hat. Konkret führt die vom Kanton unterstützte „Fachstelle Kinder- und Jugendförderung Kanton Solothurn“ verschiedene Angebote, welche darauf zielen, die Jugendarbeitenden zu unterstützen und neue Jugendarbeitende zu gewinnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Kantonales Steueramt (20)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Departement für Bildung und Kultur
Amt für Kultur und Sport
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat